



Orpheus

Zürich

Verein für Vogelkunde
und Naturschutz

Vereinsstatuten

Ausgabe 24. Februar 2021

1. Name, Sitz und Ziel des Vereins

- | | |
|--|---------------|
| 1.1. Unter dem Namen Orpheus Zürich – Verein für Vogelkunde und Naturschutz – besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich. | Name |
| 1.2. Ziel des Vereins ist die Erhaltung einer vielfältigen, biologisch intakten und reichhaltigen Landschaft, im besonderen <ul style="list-style-type: none">- die Förderung der Biodiversität von Flora und Fauna- der Schutz der einheimischen Vogelarten und ihrer Lebensräume- die Erhaltung von charakteristischen Lebensräumen wie Obstgärten, Hecken, Ruderalflächen, Feuchtgebieten usw.- die Förderung des Verständnisses für die Natur | Ziel |
| 1.3. Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch <ul style="list-style-type: none">- die Veranstalten von Exkursionen, Vorträgen, ornithologischen Schulungen und Kursen usw.- ein regelmässig erscheinendes Mitteilungsblatt- die Unterstützung von Natur- und Vogelschutzbestrebungen im In- und Ausland- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und anderen Vertretern zur Erfüllung der Naturschutzaufgaben | Aufgaben |
| 1.4. Der Verein ist mit seinen Mitgliedern dem Zürcher Vogelschutz <i>BirdLife Zürich</i> angeschlossen und durch diesen dem Schweizer Vogelschutz <i>SVS/BirdLife Schweiz</i> . Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus. | Zugehörigkeit |
| 1.5. Der Verein kann anderen Organisationen mit verwandten Zielen als Kollektiv-Mitglied beitreten. | |

2. Mitgliedschaft, Mittel

- | | |
|---|-----------------|
| 2.1. Der Verein besteht aus: Einzelmitgliedern – Paarmitgliedern – Kollektivmitgliedern – Jugendlichen bis 20 Jahren und in Ausbildung – Ehrenmitgliedern. | Mitgliedschaft |
| 2.2. Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder haben eine Stimme. | |
| 2.3. Beitrittserklärungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. | Beitritt |
| 2.4. Austrittserklärungen sind jederzeit möglich und schriftlich dem Vorstand zu melden. Der Beitrag des laufenden Jahres ist noch zu bezahlen. | Austritt |
| 2.5. Mitglieder, welche sich für den Verein und dessen Bestrebungen durch besondere Leistungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. | Ehrenmitglieder |

- 2.6. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträgen aus Aktionen zur Finanzierung von Naturschutzaufgaben.

Mittel

3. Organe

- 3.1. Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung (GV) – der Vorstand – die Rechnungsrevisoren – allfällige Arbeitsgruppen.

GV

- 3.2. Die ordentliche GV findet alljährlich spätestens im Februar statt. Sie muss den Mitgliedern schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher mit Einladung bekannt gegeben werden, zusammen mit der vollständigen Traktandenliste, Anträgen und der geprüften Jahresrechnung mit Budgetvorschlägen.

- 3.3. Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV – Jahresbericht – Jahresrechnung und Budget
- Wahl des bzw. der Vorsitzenden – des übrigen Vorstandes – der Rechnungsrevisoren – der Delegierten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschluss über Anträge – Statutenrevisionen – Beitritt zu andern Organisationen – Vereinsauflösung

- 3.4. Anträge zuhanden der GV müssen dem oder der Vorsitzenden bis Ende Dezember schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Anträge

- 3.5. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder, schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden.

- 3.6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Abstimmungen

Der Vorstand kann unter besonderen Umständen anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der Mitglieder durchführen:

GV unter besonderen Umständen

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden, zum Beispiel per Email
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die oben genannten Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren.

- 3.7. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

- 3.8. Jeden Monat findet in der Regel eine Veranstaltung (mit Ausnahme der Sommerferien) statt.
- 3.9. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er leitet den Verein und besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden konstituiert er sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.10. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein können zwei beliebige Vorstandsmitglieder leisten.
- 3.11. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3.12. Der Vorstand verfügt zusätzlich zum Budget über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.00- pro Jahr.
- 3.13. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
- 3.14. Für die Prüfung der Rechnung werden zwei Revisoren oder Revisorinnen und ein Ersatzrevisor bzw. eine Ersatzrevisorin für jeweils vier Jahre gewählt.
- 3.15. Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Veranstaltungen

Vorstand

Kompetenzen

Revisoren

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.2. Über die GV und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- 4.3. Für eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.
- 4.4. Bei Vereinsauflösung gehen das Vereinsvermögen, sowie die Akten an BirdLife Zürich.
- 4.5. Diese Statuten wurden von der GV am 24. Februar 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Februar 2009, nebst allen Nachträgen und widersprechenden Beschlüssen.

Vereinsauflösung

Zürich, 24. Februar 2021

Orpheus Zürich

Verein für Vogelkunde und Naturschutz

Die Vorsitzende: Heidi Roschitzki-Voser
Der Protokollführer: René Périsset

H. Roschitzki
R. Périsset